

Datum: 15.10.2020
Zahl: 811/2020-Swo
Bearbeiter: Christian Swoboda
☎: 07224 / 66 381-21
✉: c.swoboda@asten.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 der Oö. Gemeindeordnung 1990, idgF, wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 15.10.2020 betreffend die Änderung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Asten.

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, € 23,10 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 25,41, mindestens jedoch € 3.465,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 3.811,50.“

2. § 6 Abs. 2 und 6 haben zu lauten:

„Die Bemessungsgrundlage für die Kanalgrundgebühr beträgt je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche (§ 3 Abs. 2 lit. a und b) € 0,73 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind € 0,80.“

„Die Gebühr für die verbrauchsabhängige Kanalgebühr beträgt jährlich € 2,84 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind € 3,12 je m³ der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 3.“

3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Kollingbaum

angeschlagen am: 16.10.2020

abgenommen am: 03.11.2020